

Amthliches  
**Kreis-Blatt**  
für den  
**Unterlahn-Kreis.**

Amthliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.  
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:  
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,  
Reklamezeile 50 Pfg.

Angebefenen:  
In Diez: Rosenstraße 33.  
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von D. Chr. Sommer,  
Ems und Diez.  
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 17

Diez, Donnerstag den 21. Januar 1915

55. Jahrgang

### Amthlicher Teil.

#### Bekanntmachung

Die stellvertretende 30. Infanterie-Brigade hält am 21., 22. und 23. ds. Mts. auf dem Gelände der Schmittenhöhe Scharfschießen ab.

Das Schussfeld wird begrenzt von der Horchheimer Höhe, der Straße Ems-Neuhäusel und ist von morgens 8 Uhr bis nachmittags 5 Uhr durch Posten und Warnungstafeln abgesperrt.

Das Betreten des Schussfeldes ist wegen der damit verbundenen Lebensgefahr verboten.

Den Anordnungen der Absperrekommandos ist unbedingt Folge zu leisten.

Diez, den 20. Januar 1915.

Der Landrat.

#### Bekanntmachung

über die Bereitung von Backware. Vom 5. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Als Roggenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware, mit Ausnahme des Kuchens, zu deren Bereitung mehr als dreißig Gewichtsteile Roggenmehl auf siebenzig Gewichtsteile an anderen Mehlen oder mehlintigen Stoffen verwendet werden.

Als Weizenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt, abgesehen von dem Falle des § 5 Abs. 4 Satz 2, jede Backware, mit Ausnahme des Kuchens, zu deren Bereitung Weizenmehl verwendet wird.

Als Kuchen im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware, zu deren Bereitung mehr als zehn Gewichtsteile Zucker auf neunzig Gewichtsteile Mehl oder mehlintiger Stoffe verwendet werden.

§ 2. Bei der Bereitung von Brot dürfen ungemischtes Weizenmehl, Weizen- und Roggenauszugsmehl nicht verwendet werden.

§ 3. Bei der Bereitung von Weizenbrot muß Weizenmehl in einer Mischung verwendet werden, die dreißig Gewichtsteile Roggenmehl unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält; der Weizengehalt kann bis zu zwanzig Gewichtsteilen durch Kartoffelstärkemehl oder andere mehlintige Stoffe ersetzt werden.

§ 4. Weizenbrot darf nur in Stücken von höchstens hundert Gramm Gewicht bereitet werden, soweit nicht die Landeszentralbehörde aus besonderen Gründen zur weiteren Einschränkung des Verbrauchs von Weizenbrot etwas anderes bestimmt. Die Landeszentralbehörden können bestimmte Formen und Gewichte vorschreiben.

§ 5. Bei der Bereitung von Roggenbrot muß auch Kartoffel verwendet werden.

Der Kartoffelgehalt muß bei Verwendung von Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl mindestens zehn Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen. Werden gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß der Kartoffelgehalt mindestens dreißig Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen.

Roggenbrot, zu dessen Bereitung mehr Gewichtsteile Kartoffel verwendet sind, muß mit dem Buchstaben „K“ bezeichnet werden. Werden mehr als zwanzig Gewichtsteile Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl, oder werden mehr als vierzig Gewichtsteile gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß das Brot mit den Buchstaben „KK“ bezeichnet werden.

Zur Bereitung von Roggenbrot darf Weizenmehl nicht verwendet werden. Die Landeszentralbehörden können aus besonderen Gründen zulassen, daß das Roggenmehl bis zu dreißig Gewichtsteilen durch Weizenmehl ersetzt wird.

Statt Kartoffel kann Gerstenmehl, Hafermehl, Reismehl oder Gerstenschrot in derselben Menge wie Kartoffelflocken verwendet werden.

§ 6. Die Bestimmungen des § 5 gelten nicht für reines Roggenbrot, das aus Roggenmehl bereitet ist, zu dessen Herstellung der Roggen bis zu mehr als dreiundneunzig vom Hundert durchgemahlen ist.

§ 7. Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß Roggenbrot nur in Stücken von bestimmten Formen und Gewichten bereitet wird.

§ 8. Bei der Bereitung von Kuchen darf nicht mehr als die Hälfte des Gewichts der verwendeten Mehle oder mehrlartigen Stoffe aus Weizen bestehen.

§ 9. Alle Arbeiten, die zur Bereitung von Backwaren dienen, sind in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, in der Zeit von sieben Uhr abends bis sieben Uhr morgens verboten.

Die höheren Verwaltungsbehörden können Beginn und Ende der zwölf Stunden, auf die sich dieses Verbot erstreckt, für ihren Bezirk oder für einzelne Orte mit der Maßgabe anders festsetzen, daß die Arbeit nicht vor sechs Uhr morgens beginnen darf.

Die Landeszentralbehörden können das Bereiten von Kuchen auf bestimmte Wochentage beschränken.

§ 10. Roggenbrot von mehr als fünfzig Gramm Gewicht darf erst vierundzwanzig Stunden nach Beendigung des Backens aus den Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, abgegeben werden.

§ 11. Die Verwendung von backfähigem Mehl als Streumehl zur Isolierung des Teiges ist in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, verboten.

§ 12. Diese Vorschriften gelten auch, wenn der Teig von einem anderen als dem Hersteller ausgebacken wird, sowie wenn Backware von Konsumentenvereinigungen für ihre Mitglieder bereitet wird.

§ 13. Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Backware bereitet, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbefähigung zu entnehmen.

§ 14. Die Unternehmer von Betrieben, in denen Backware hergestellt oder gelagert wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 15. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 16. Bäcker, Konditoren und Verkäufer von Backware haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 17. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 18. Mit Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 5, 8, 9, 10, 11, 16 oder den auf Grund der §§ 4, 7 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwiderhandelt;
2. wer wesentlich Backware, die den Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 5, 8 oder den auf Grund der §§ 4, 7 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwider bereitet ist, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 15 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
4. wer den nach § 17 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 19. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 13 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 14 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht.

§ 20. Diese Verordnung gilt nicht für Backware, die aus dem Ausland eingeführt wird, und nicht für Zwieback, der für Rechnung der Seeres- und Marineverwaltung hergestellt wird.

Sie gilt ferner nicht für Erzeugnisse, die bei religiösen Handlungen verwendet werden.

§ 21. Diese Verordnung tritt mit dem 15. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung über den Verkehr mit Brot vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 459) wird aufgehoben.

Berlin, den 5. Januar 1915.

**Der Stellvertreter des Reichskanzlers.**  
Delbrück.

J.-Nr. II. 536. Diez, den 19. Januar 1915.

**An die Herren Bürgermeister.**

Betr. Einreichung der Sprunglisten für 1914.

Ich erinnere an meine Verfügung vom 6. d. Mts., J.-Nr. II. 150, Kreisblatt Nr. 9, betr. Einreichung der Sprunglisten für Bullen, Eber und Ziegenböcke, und erwarde ihre Erledigung binnen 8 Tagen.

**Der Landrat.**

**J. A.**  
**Kaiser**

J.-Nr. 40 II. Diez, den 4. Januar 1915.

**Bekanntmachung.**

Betrifft: Familienunterstützung.

Nach einer Mitteilung des Königlichen Kriegsministeriums gehen bei diesem fortgesetzt Gesuche um Bewilligung von Unterstützungen an Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1888/4. August 1914, sowie um Prüfung von Bescheiden auf solche Gesuche ein.

Hierdurch erleidet die Behandlung der Gesuche, bei der Beschleunigung geboten ist, eine unerwünschte Verzögerung. Auch werden unnötige Schreibarbeiten verursacht, die in dieser überaus arbeitsreichen Zeit vermieden werden müssen.

Ich weise daher wiederholt darauf hin, daß die Unterstützungsgehalte bei den Gemeindevorständen (Bürgermeistern) anzubringen sind, und daß über sie einzig und allein die zu diesem Zweck beim Landratsamt eingesetzte Kommission zu entscheiden hat und daß deren Entscheidungen gesetzlich endgültig sind.

Das Königliche Kriegsministerium oder eine andere Behörde sind nicht zuständig.

**Der Landrat.**  
**Duderstadt.**

## **Nichtamtlicher Teil.**

### **Die Kämpfe in unseren Kolonien.**

Ueber die heldenmütige Verteidigung unserer Kolonien liegen nunmehr weitere Nachrichten vor, und zwar kann das Reichskolonialamt jetzt solche aus Kamerun veröffent-

lichen, die ergeben, mit welcher Hartnäckigkeit und mit welcher außerordentlichen Geschick unsere dortige kleine Schutztruppe sich gegen die vielfache Uebermacht der Engländer und Franzosen verteidigt. Nach einer Depesche des Gouverneur Ebermaier griffen die Engländer am 29. August 1914 Garua an, wurden aber unter sehr schweren Verlusten entscheidend geschlagen. Am 6. September wurde dann das von den Engländern besetzte und besetzte Nkanang von drei deutschen Kompagnien gestürmt. In der dritten Septemberwoche versammelte sich vor dem Kamerunhafen eine Flotte von etwa 30 englisch-französischen Schiffen, die starke Kräfte landeten, so daß Duala daher freiwillig geräumt wurde, zumal die Eingeborenen sich zum Teil verräterisch erzeigten und die Engländer mit ihren Kanus in die Krieke von Duala und Umgebung führten. Sehr bemerkenswert ist ein Bericht des Residenten von Garua, daß in Nigerien die Engländer bereits zwei Wochen vor der Kriegserklärung mit baldigen Feindseligkeiten rechneten und sich schwerer Völkerverrechtsbrüche, wie Deffnen von Postkästen, Anhalten von deutschen Boten, Festsetzen deutscher Eingeborener, schuldig machten. Ein zweites Telegramm des Kameruner Gouverneurs meldet u. a., daß die Franzosen am 22. August den Posten Mbiru angriffen, aber vollständig vernichtet wurden; am 11. September wurden drei französische Abteilungen bei Metjim (südlich Ojem) unter schweren Verlusten geschlagen. Auch bei Wintobe wurde Mitte September eine französische Abteilung zweimal geschlagen. Am 21. September dagegen nahmen französische Kriegsschiffe und 800 Soldaten nach schwerem Gefecht Ufofo. Am 18. September wurde eine von 4 französischen Kompagnien besetzte Stellung bei Kolongo (im nordwestlichen Ubangizipfel) von einer deutschen Kompagnie erstürmt; ein Versuch des Feindes, am 25. die Stellung wieder zu erobern, wurde erfolgreich abgewiesen.

Soweit die Nachrichten reichen, läßt sich die militärische Gesamtlage in Kamerun dahin zusammenfassen, daß im Süden und Südosten des Schutzgebietes die Franzosen bis jetzt nicht wesentlich mehr Gebiet in ihre Gewalt bekommen haben als den im Marokkoabkommen vom 14. November 1911 abgetretenen Sanga- und Ubangizipfel. Die Verteidiger stehen nunmehr unter günstigeren Bedingungen in Ostkameruner Gebieten, wo sie nicht unter der Unzulänglichkeit der Eingeborenen leiden werden, die in Neukamerun den Nachschub und Nachrichtendienst erschweren haben. Von Duala aus sind die vereinigten starken See- und Landstreitkräfte der Engländer und Franzosen nach hartnäckigen, für sie verlustreichen Kämpfen an der Mittellandbahn über Japoma und dem Dibambafuß nach Edea vorgeedrungen. Ebenso an der Nordbahn entlang über den Bomonokriek und Bomono nach Susa. Unsere Hauptmacht mit dem Gouverneur und dem Kommandeur der Schutztruppe hat sich in das Urwaldgebiet zurückgezogen. Die dortigen kriegerischen Bewohner stellen der Regierung von jeher die besten Soldaten und haben zusammen mit der aktiven Schutztruppe und früheren Soldaten ihre heimatischen Gefilde zu verteidigen. Dies wird den Feinden ein Vordringen fast unmöglich machen oder erheblich erschweren. Mit der Besetzung Edeas Ende Oktober v. J. scheinen sie vorläufig Halt gemacht zu haben. Die Küstenzone Kameruns ist einstweilen im Besitz der Feinde. Am 13. November wurde Victoria von der Seeseite aus zum zweitenmal beschossen und darauf besetzt. Dann wurde Buea, der Sitz der Kameruner Zentralverwaltung, am 15. November eingenommen, anscheinend ohne ernstlichen Kampf. Victoria war als offener Küstenplatz auf die Dauer nicht zu verteidigen. Die Frauen und Kinder aus Buea sollen auf englischen Dampfern nach Europa gebracht werden. Auch die offenen Küstenplätze Kambo und Kribi sind nach Privatmeldungen durch französische Kriegsschiffe beschossen worden. Sie sollen dem Erdboden gleichgemacht sein.

Die bisherigen Erfolge der Feinde sind trotz ihrer überwältigenden Uebermacht also recht geringfügig. Sie haben die deutsche Verwaltung im Innern des Landes nicht stören können. Besonders hervorgehoben werden muß noch, daß die Farbigen truppe sich ganz ausgezeichnet gehalten und sich den Gegnern an Ausbildung, Schießfertigkeit und Mut überlegen gezeigt hat. Von einzelnen Stämmen haben sich viele Tausende von Eingeborenen zum Truppendienst gemeldet. Die Haltung der Eingeborenen des Innern war — so weit die Nachrichten reichen — tadellos; nur in Ebofowa sind zu Beginn des Krieges Unruhen vorgekommen, die zur Hinrichtung eines Häuptlings führten. Auch die Hausa zeigten durchweg Deutschfreundlichkeit. Gerade diese Erscheinung, die unserer Verwaltung das schönste Zeugnis ausstellt und die auf einen festen Zusammenhang zwischen ihr und der eingeborenen Bevölkerung hinweist, bildet bei der Verteidigung der Kolonien ein sehr wesentliches Moment, das dem französisch-englischen Raubzug einen schwer zu beseitigenden Kiegel vorschiebt.

### Englands Furcht vor einem Separatfrieden.

Man ist in England mit dem bisherigen Resultat des Krieges höchst unzufrieden, und es läßt sich kaum noch verhüllen, daß das graue Gespenst der Sorge um den Ausgang des Krieges schreckend im Lande umhergeht. Die glorreiche französische Offensive ist gescheitert, die russische Dampfwalze rollt bremsenlos nach rückwärts, die deutsche Flotte existiert noch immer und im zerstampften Frankreich wie im geknebelten Rußland macht sich Kriegsmüdigkeit, vermischt mit unheilvollem Jörn auf England geltend, das den Krieg angestiftet hat und nun seine Verbündeten ohne ausreichende finanzielle und militärische Hilfe einsitzen läßt. Das auserwählte Volk, wie der Engländer selbst seine Nation gern bezeichnet, wird allmählich nervös, da es nicht überhören kann, daß man ihm von allen Seiten Vorwürfe macht wegen der mangelhaften militärischen Ausrüstung, der Untätigkeit der Flotte und nicht zuletzt wegen der überaus eifrigen Erwerbspolitik, die den Staat zur überraschenden Annektierung von Kolonien, den britischen Kaufmann zur Eroberung von Absatzgebieten ohne Rücksicht auf Freund oder Feind drängt. Man spricht von ernsthaften Reibungen zwischen der französischen und der englischen Seeresleitung in Flandern. Man liest, namentlich in der französischen Provinzpresse, heftige Angriffe gegen die untätigen, dafür aber um so anmaßenderen Engländer. Rußland beklagt sich bitter über die zugeknöpften Taschen Albions, und trotz häufiger Maßregelungen findet die moskowitzische Presse immer wieder den Mut, dem teuren Verbündeten unangenehme Deutlichkeiten ins Gesicht zu schreien. Und endlich Japan. Auch hier scheinen, bislang noch unterirdisch, Kräfte im Werke zu sein, deren Andeutung dem Engländer schon ein leichtes Gruseln verursacht. So ist es nicht verwunderlich, daß John Bull nervös wird und nach Mitteln ruft, die die mählich zerbröckelnde Ententeherrschaft fester zusammenflicken sollen. Das beste, d. h. das erprobteste echt englische Mittel findet ein Artikel der Times vom 15. Januar, der sich mit äußerster Schärfe gegen die Regierung wendet, darin, daß zwischen den verbündeten Russen, Japanern, Franzosen und Engländern endlich eine Vereinbarung getroffen werden müsse, was die Aufgabe jedes einzelnen zu Wasser und zu Lande sei und — das ist die Hauptsache — daß erneut die Versicherung wiederholt werden müßte, keinen Separatfrieden zu schließen. Auf das letztere kommt es dem Briten natürlich in erster Linie an; denn er fühlt, daß das Mißtrauen seiner Freunde gegen ihn im Wachsen begriffen ist. Und die Besorgnis, daß Frankreich und Rußland es vorzeitig satt bekommen könnten, wie Belgien ihren letzten Mann für England und seine Vormachtstellung zu opfern, eine Besorgnis, die man dadurch zu beseitigen glaubt, daß die Verbündeten von neuem ihre Versicherung besiegeln, nur gemeinsam Frieden zu schließen,

schafft uns eine Klarheit über die tatsächliche Stimmung unter den Verbündeten, die alle offiziellen Dementis nicht mehr beseitigen können.

### **Berichte von Sanitätshundführern.**

So schreiben die Führer A...., H...., L.... und K.... einer Sanitätskompanie:

„An diesem Abend rückten wir um 7 Uhr aus zum Schlachtfeld, wo wir schon sehnsüchtig von unseren schwer daniederliegenden verwundeten Kameraden erwartet wurden. Wir erfuhren, daß der Feind 3—4 Kilometer weit zurückgeschlagen worden sei. Es war eine finstere, düstere Nacht, dichter Nebel, da war Wald und Feld, Bäume lagen auf den Straßen, in dem Walde lagen die Bäume kreuz und quer und Feuer bekamen wir von den Seiten. Jetzt ging es los, um unseren armen Kameraden zu helfen. „Rebieren! such' verwundet!“ war unser Kommando, und schon sausten die Hunde davon und wir schnell dahinter her, damit sie nicht zu lange bellen, denn wir waren nicht weit von den feindlichen Stellungen entfernt.

Es dauerte nicht lange, als wir Gebell vernahmen. Wir schnell, so schnell wie möglich vorwärts in der Richtung, aus welcher das Gebell kam. Da kamen uns schon die Hunde entgegengeläufen. Wir schnell mit ihnen vor. Da lag einer stöhnend und jammernd, seine Augen waren auf den Hund und seinen Führer gerichtet, und rief: „Hilf mir, lieber Kamerad! Gib mir doch bitte etwas zu trinken, denn ich habe furchtbaren Durst!“ Wir gaben dem Ärmsten Kaffee aus der Feldflasche, den er gierig zu sich nahm. Sodann liefen wir davon und holten Träger, damit die Aufgefundenen schneller fortgeschafft würden.

War der erste fort, so hörte man schon wieder bellen, und so ging es weiter, bis wir viele, viele Verwundete gefunden und das Schlachtfeld abgesucht hatten. Am Morgen des 7. November gingen wir dann mit unseren vierbeinigen Brüdern nach schwerer Arbeit und sehr müde zurück zu unserem Lager, wo wir dann gleich in tiefen Schlaf versanken. Ja, Herr Polizeinspektor, man sagte, wir sollten uns die Verwundeten notieren, die wir gefunden haben, aber das ist ein Ding der Unmöglichkeit, denn dazu ist keine Zeit; hier heißt es arbeiten, und zwar so schnell wie möglich. Rufen, sprechen und Licht anzünden dürfen wir nicht, auch die Hunde dürfen keine Schelle tragen, anderenfalls wir unter feindliches Feuer genommen werden. 14 Verwundete, die von unseren Hunden gefunden wurden, wären niemals von den Sanitätern gefunden worden, und sie wären bestimmt ihrem Schicksal überlassen und hilflos liegengeblieben. Es macht sich keiner hiervon ein Bild. Wir, sowie unsere Hunde, sind hier bei der Kompanie gut gelitten. Die Engländer und Franzosen liegen da wie gesät. Viele Franzosen und Engländer sind gefangen genommen worden.“

Der Sanitätshundführer August J. schreibt aus dem Westen:

„In Ch...., wo wir längere Zeit lagen, wurde ich auch in Gemeinschaft mit den Pionieren zum Absuchen von Höhlen verwandt.... Mir wurde nun am 2. Oktober, ebenso dem dritten Sanitätshundführer M. J...., der sich beim.... befindet, das Eisene Kreuz verliehen.“

### **Allerlei vom Kriege.**

\* Deutschfreundliches aus Brasilien. Nach den letzten „Mitteilungen der Frauenhilfe fürs Ausland“ schrieb das brasilianische Blatt „O Municipio“ in San Francisco u. a.: „Wir sind im allgemeinen deutschfeindlich..., aber daß man jetzt Deutschland, den Kaiser und seine Untertanen herabsetzt, ist weder gerecht noch lobenswert. Denn mit dem Fortschritt, den wir aufweisen, ist die Arbeit der Deutschbrasilianer verbunden, die keine Mühe für das Wohl Brasiliens gescheut haben. Wir schreien viel und wissen nicht dankbar zu sein.“ — Wenn nun auch diese ge-

rechte und anständige Denkungsweise in einem großen Teil der brasilianischen Presse nicht zu finden ist, so ist es doch um so erfreulicher, auch von anderer Seite ähnliches zu hören. So schreibt eine aus dem Mutterhause der Frauenhilfe fürs Ausland in Wittenberg nach Porto Alegre entsandte Schwester in einem Brief vom 21. Oktober 1914, der unlängst glücklich sein Ziel in Deutschland erreichte u. a.: „Alles, was man uns bietet, sind Lügen und Gehärdungen der Engländer, die unser liebes deutsches Vaterland auch hier verhaßt machen wollen.... Ich habe eine Typhuspflege in einer brasilianischen Familie. Obwohl der Herr des Hauses selbst nur einige Worte deutsch versteht, ist... doch... die Begeisterung und Liebe für Deutschland... sehr groß, ebenso aber auch der Haß und die Verachtung gegen die Engländer. Ich hätte das nie bei wirklichen Brasilianern erwartet.“ Man sieht, die Arbeit der deutschen Kulturträger ist in Brasilien nicht vergebens gewesen.

## **Brennholz-Versteigerung.**

**Montag, den 25. Januar 1915,  
vormittags 10 Uhr**

anfangend, werden im Gemeindefeld Eppenrod in den Distrikten Untere Hassel, Bördere Welschenberg und Rothenberg:

16 Rm. Eichen-Scheit und -Knüppel,  
750 Rm. Buchen-Scheit und -Knüppel,  
7 Rm. ander. Laubholz Scheit und Knüppel,  
18 110 Buchen-Wellen

versteigert. Sämtliches Holz lagert an guter Abfahrt. Anfang im Distrikt Untere Hassel.

Eppenrod, den 19. Januar 1915.

4716

**Der Bürgermeister.  
Hof.**

## **Kaisersgeburtstagsgeschenk für die Feldtruppen.**

Mit Zustimmung seines Hohen Protektors Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen des Deutschen Reiches und von Preußen hat der Kaiser-Wilhelm-Dank sofort nach der Mobilmachung die Versorgung der Verwundeten und der Feldtruppen mit Levestoff übernommen.

Jetzt hält das Kriegsministerium eine ausgiebigere Zuweisung geeigneten Levestoffs und besonders von Kriegskarten an die im Felde stehenden Truppen für durchaus erwünscht und ist damit einverstanden, daß diese Aufgabe vom Kaiser-Wilhelm-Dank im Wege des Liebesgabendienstes durchgeführt wird.

Der Kaiser-Wilhelm-Dank bittet die Zeitungen, für diese Zwecke, d. h. für seine „Kaisersgeburtstagsgabe für die Feldtruppen“, eine Geldsammlung zu veranstalten, die am 25. ds. Mts. abgeschlossen wird, damit das Ergebnis Seiner Majestät dem Kaiser zu Allerhöchstdessen Geburtstag gemeldet werden kann.

Wir erklären uns bereit, für diese „Kaisersgeburtstagsgabe“ für die Armee Beiträge anzunehmen und bitten unsere Leser, durch rege Beteiligung zu helfen, unserm Kaiser und unseren Tapferen im Felde eine recht große Freude zu bereiten.

**Geschäftsstelle der Zeitung.**